

## Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/3991, 18/4448 –

### Entwurf eines Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetzes (VerkehrStÄndG 2)

**Bericht der Abgeordneten Dr. André Berghegger, Bettina Hagedorn,  
Dr. Gesine Löttsch und Dr. Tobias Lindner**

Durch dieses Gesetz wird das Kraftfahrzeugsteuergesetz nach Übernahme der Kraftfahrzeugsteuerverwaltung durch die Zollverwaltung rechtsbereinigt. Ermächtigungsgrundlagen für die Landesregierungen und Übergangsregelungen für den Zeitraum der Organleihe werden aufgehoben.

Ferner wird ein Steuerentlastungsbetrag für Kraftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Infrastrukturabgabe fallen, berücksichtigt, um eine Doppelbelastung beim Übergang von einer steuerfinanzierten zu einer nutzerfinanzierten Infrastruktur im Bereich der Bundesfernstraßen zu vermeiden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

#### Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Einzelplan 60 entstehen für den Bundeshaushalt Steuermindereinnahmen bei der Kraftfahrzeugsteuer mit einer vollen Jahreswirkung in Höhe von 3 Mrd. Euro.

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr				
		2016	2017	2018	2019	2020
Insgesamt	- 3.000	- 2.700	- 3.000	- 3.000	- 2.910	- 2.900
Bund	- 3.000	- 2.700	- 3.000	- 3.000	- 2.910	- 2.900
Länder	-	-	-	-	-	-
Gemeinden	-	-	-	-	-	-

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die Mindereinnahmen bei der Kraftfahrzeugsteuer werden durch eine Absenkung der bislang steuerfinanzierten Mittel im Einzelplan 12 kompensiert.

### **Erfüllungsaufwand**

#### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Gewährung eines Steuerentlastungsbetrages und die Rechtsbereinigung kein Mehraufwand.

Die Beantragung der Ermäßigung für schwerbehinderte Fahrzeughalter wird erleichtert, da die Ermäßigung nicht mehr auf dem Schwerbehindertenausweis vermerkt und der Vermerk bei Wegfall der Ermäßigung nicht mehr gelöscht werden muss.

#### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht durch die Gewährung eines Steuerentlastungsbetrages und die Rechtsbereinigung kein Mehraufwand.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

#### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der zusätzliche vorübergehend anfallende Erfüllungsaufwand in Einzelplan 08 beträgt im Jahr 2015: 2,5 Mio. Euro, im Jahr 2016: 65,2 Mio. Euro und im Folgejahr der Einführung der Infrastrukturabgabe 8,9 Mio. Euro.

Der zusätzliche dauerhaft anfallende Erfüllungsaufwand in Einzelplan 08 beträgt im Jahr 2016 und 2017 jeweils 1,0 Mio. Euro, ab 2018 jährlich 2,9 Mio. Euro.

Der vorübergehende und der jährliche Erfüllungsaufwand im Einzelplan 08 sind aus den Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe zu decken.

### **Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 25. März 2015

**Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Gesine Löttsch**  
Vorsitzende und  
Berichterstatterin

**Dr. André Berghegger**  
Berichterstatter

**Bettina Hagedorn**  
Berichterstatterin

**Dr. Tobias Lindner**  
Berichterstatter

